

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 487 vom 22. Februar 2017

BE Obergericht, 2017-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_487

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 487 du 22 février 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 487 del 22 febbraio 2017

Regeste

Beweisanträge | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ und C._____ (nachfolgend: Beschuldigte) ein Strafverfahren wegen falschen Gutachtens zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin). Im Rahmen der Frist nach Art. 318 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) stellte die Beschwerdeführerin u.a. den Antrag, es sei das Strafverfahren gegen die Beschuldigten weiterzuführen (Antrag 1). Prof. E._____, Prof. F._____, Dr. G._____ und H._____ seien zu befragen (Antrag 2). Weiter sei zu untersuchen, ob Dr. med. I._____ gegen das Gesetz verstossen habe, als er die nachfolgenden Taten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Arztbericht von Dr. med. J._____ und dem Gerichtsgutachten der Beschuldigten stünden, begangen habe: Falsche Behauptungen im Arztbrief vom 12. Juni 1999, Anstiftung zur Erstellung falscher Arztberichte, Anstiftung zur Erstellung falscher Gerichtsgutachten, Verletzung Arztgeheimnis, Falschaussagen vor Gericht und im Strafverfahren (Antrag 4). Die Staatsanwaltschaft lehnte am 16. November 2016 den Beweisantrag auf Befragung weiterer Personen ab und trat auf das Begehren, ein Strafverfahren gegen I._____ zu eröffnen, nicht ein. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 26. November 2016 Beschwerde mit dem Antrag, die Verfügung der Staatsanwaltschaft auf Ablehnung ihrer Anträge 2 und 4 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die notwendigen Untersuchungshandlungen durchzuführen und mindestens die beiden Experten Prof. E._____ und Prof. F._____ zu befragen. Die angezeigten Straftaten von I._____ seien abzuklären und es sei, soweit nötig, dafür ein vom vorliegenden Strafverfahren unabhängiges Verfahren zu eröffnen. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 14. Dezember 2016 das Nichteintreten auf die Beschwerde. Die Beschuldigten schlossen am 20. Dezember 2016 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführerin hielt in der Replik vom 6. Februar 2017 an ihren Anträgen fest. Die nach Ablauf der Replikfrist eingereichte Ergänzung der Beschwerdeführerin zur Replik vom 20. Februar 2017 wurde nicht zu den Akten erkannt.

E. 2

Im vorliegenden Fall geht es einzig um die Frage, ob die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge zu Recht abgelehnt hat und ob im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens gegen die Beschuldigten zu prüfen ist, ob I._____ sich strafbar gemacht hat. Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben mehrheitlich zum angezeigten

Sachverhalt äussert und begründet, weshalb die Beschuldigten den Straftatbestand von Art. 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 101) erfüllt haben und das Strafverfahren weitergeführt werden muss, geht sie über den Anfechtungsgegenstand hinaus. Auch wenn die Staatsanwaltschaft bereits ihre Absicht geäussert hat, das Verfahren gegen die Beschuldigten einzustellen, ist derzeit noch kein anfechtbarer Endentscheid ergangen. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin ein Obergutachten erstellt haben will. Die Staatsanwaltschaft hat den Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens im Sinne von Art. 182 ff. StPO am 28. Juni 2016 abgelehnt. In der angefochtenen Verfügung bildete ein Obergutachten nicht Streitgegenstand.

E. 3.1

Gemäss Art. 394 Bst. b StPO ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann. Der Nachweis des drohenden Rechtsnachteils obliegt dem Beschwerdeführer. Er hat zu begründen, weshalb der beantragte Beweis von entscheidender Bedeutung für das Verfahren ist, sowie nachzuweisen, dass ein Zuwarten mit der Beweisabnahme aller Voraussicht nach zu einem Beweisverlust führen würde (PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 394 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein konkretes Risiko des Beweisverlustes bestehen; eine bloss theoretische Möglichkeit reicht nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 1B_189/2012 vom 17. August 2012 E. 2.1). Ein solcher Rechtsnachteil wird beispielsweise dann zu bejahen sein, wenn eine hoch betagte, todkranke oder sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhaltende Person einvernommen werden soll (NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 394 StPO; GUIDON, a.a.O., N. 6 zu Art. 394 StPO). Ein drohender Beweisverlust kann nicht darin liegen, dass es möglicherweise zu einer Einstellung des Verfahrens kommt. Dem Beschwerdeführer steht es frei, gegen einen allfälligen Einstellungsbeschluss Beschwerde zu erheben mit dem Ziel, die Abnahme der beantragten Beweismittel durchzusetzen (vgl. Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen BK 16 488 vom 6. Dezember 2016 E. 1.2 m.w.H.; vgl. hierzu auch SILVIA STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 8 zu Art. 318 StPO).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin unterliess es in ihrer Beschwerde, in Bezug auf die beantragte Einvernahme von Prof. Dr. med. E._____, Prof. Dr. F._____, Dr. med. R._____ und H._____ darzutun, weshalb ihr ein Rechtsnachteil droht. In ihrer Replik machte sie geltend, bei den Zeugen handle es sich um Personen «im fortgeschrittenen Alter». In diesem Alter könnten jederzeit wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder gar der Tod eintreten.

E. 3.3

Ein sehr hohes Alter oder eine schwere Erkrankung können grundsätzlich einen drohenden Beweisverlust und damit einen Rechtsnachteil in Sinne von Art. 394 Bst. b StPO darstellen (vgl. E. 3.1 hiervor). Die Beschwerdeführerin hat vorliegend indes lediglich behauptet, dass die zu befragenden Personen «im fortgeschrittenen Alter» seien und jederzeit wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder der Tod eintreten könnten, ohne nähere Angaben

zu machen. Dies reicht als Begründung für einen drohenden Beweisverlust nicht aus. Es ist nicht klar, wie alt die zu befragenden Personen effektiv sind. Folglich kann auch nicht beurteilt werden, ob es sich aufgrund des sehr hohen Alters rechtfertigt, diese umgehend zu befragen. Es reicht auch nicht aus, lediglich vorzubringen, die zu befragenden Personen könnten jederzeit erkranken oder sterben. Dieses Risiko besteht bei jeder Person. Erforderlich ist die Darlegung eines konkreten Risikos. Die Beschwerdeführerin hat keine konkreten schweren Erkrankungen oder dergleichen der zu befragenden Personen geltend gemacht. Sie hat es auch unterlassen, allfällige Erkrankungen mittels geeigneter Beweismittel (z.B. Arztberichte) zu belegen. Demnach bleibt es bei den blossen Behauptungen der Beschwerdeführerin, welche als Nachweis für

E. 4

Auch in Bezug auf Rechtsbegehren 3 ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass Herr I. _____ aus reiner Geldgier falsche Demenzbehauptungen gegenüber Dr. K. _____ äusserte und damit die Gutachterinnen C. _____ und A. _____ zu einem falschen Gutachten angestiftet hätte. Der zuständige Staatsanwalt ist in seiner Verfügung vom 16. November 2016 Ziffer 4 nicht auf die bereits mit Eingabe vom 8. November 2016 vorgebrachte Forderung eingetreten. Es sei nicht im Rahmen des laufenden Verfahrens gegen die Beschuldigten zu prüfen, ob I. _____ sich strafbar gemacht hat. Die Staatsanwaltschaft hat damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht über das Rechtsbegehren 3 der Beschwerdeführerin entschieden. Im Beschwerdeverfahren gegen Prof. em. Dr. med. A. _____ und Dr. med. C. _____ ist diese Frage nicht Streitgegenstand. Der Streitgegenstand kann von der Beschwerdeführerin nicht frei bestimmt werden, sondern wird durch die angefochtene Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt. Gegenstände, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat, soll die Beschwerdeinstanz nicht beurteilen, da sonst in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingegriffen würde. Entsprechend sind Anträge, über welche die Staatsanwaltschaft nicht entschie-

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin beantragte am 8. November 2016 sinngemäss, es sei ein Strafverfahren gegen I. _____ wegen diverser Delikte zu eröffnen («falsche Behauptungen im Arztbrief vom 12. Juni 1999»; «Anstiftung zur Erstellung falscher Arztberichte»; «Anstiftung zur Erstellung falscher Gerichtsgutachten»; «Verletzung Arztgeheimnis»; «Falschaussagen vor Gericht und im Strafverfahren»). Sie machte zusammengefasst geltend, I. _____ spiele in der «ganzen Geschichte» eine treibende Rolle, weshalb seine Handlungen strafrechtlich zu untersuchen seien. Dabei stünden eigene Handlungen, wie das Erstellen eines falschen Arztzeugnisses und die Verletzung des Arztgeheimnisses, im Vordergrund. Aber auch Teilnahmehandlungen (Anstiftung zu einem falschen Privatgutachten und zu einem falschen Gerichtsgutachten) seien zu untersuchen. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland stehe als Gerichtsstand der Teilnahme im Vordergrund. Sollte diese zum Schluss gelangen, dass die Straftaten unter eine andere örtliche Zuständigkeit fielen, sei die Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

E. 4.2

In der Beschwerde und der Replik brachte die Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, die Straftaten von I. _____ stünden in direktem Zusammenhang mit dem falschen

Gerichtsgutachten der Beschuldigten. Wenn der Arzt und Psychiater I. _____ nicht aus Geldgier die falschen Demenzbehauptungen in seinem Arztbrief an Dr. med. K. _____ geäussert und damit diesen und Dr. med. J. _____ indirekt zur Erstellung eines falschen Arztberichts angestiftet hätte, würde es das falsche Privatgutachten von Prof. Dr. phil. L. _____ und das falsche Gerichtsgutachten der Beschuldigten in dieser Form nicht geben. Die angezeigten Straftaten von I. _____ seien entweder im vorliegenden Strafverfahren oder in einem anderen, neu zu eröffnenden Strafverfahren zu untersuchen.

E. 4.3

Die Generalstaatsanwaltschaft nahm zur Beschwerde wie folgt Stellung:

E. 4.4

Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, die Frage, ob und namentlich unter welcher Zuständigkeit ein Verfahren gegen I. _____ zu führen sei, sei nicht im Rahmen des laufenden Verfahrens gegen die Beschuldigten zu prüfen; die Einleitung eines Strafverfahrens werde hierorts jedenfalls nicht als angezeigt erachtet. Damit hat die Staatsanwaltschaft zum Ausdruck gebracht, dass sie kein einheitliches Strafverfahren gegen die Beschuldigten und I. _____ führen will, wie es von der Beschwerdeführerin zumindest sinngemäss beantragt wurde (vgl. Ziff. 2.4.4 der Eingabe vom 8. November 2016). Insoweit hat die Staatsanwaltschaft über den Antrag der Beschwerdeführerin, es sei eine Strafun-

E. 4.5

In materieller Hinsicht wird auf die zutreffenden Erwägungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht ausgeführt hat, drängt sich eine Vereinigung des Verfahrens gegen I. _____ als Anstifter mit den Verfahren gegen die Beschuldigten nicht auf. Zwar werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (Art. 29 Abs. 2 StPO). Vorliegend erscheint die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen I. _____ wegen Anstiftung zu einem falschen Gutachten und eine damit verbundene Vereinigung der Verfahren derzeit indes nicht angezeigt. Auch die Beschwerdekammer in Strafsachen vertritt die Auffassung, dass es I. _____ am doppelten Vorsatz fehlt. Als I. _____ am 12. Juni 1999 Dr. med. K. _____ einen Arztbrief betreffend seinen Vater geschrieben hatte, konnte er noch nicht wissen, dass zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Zivilverfahrens vor dem Kantonsgericht N. _____ ein Gutachten bei den Beschuldigten eingeholt wird. Folglich konnte er zur Zeit der Verfassung des Arztbriefs auch keinen Vorsatz haben, die Beschuldigten zum vorsätzlichen Erstellen eines falschen Gutachtens zu bestimmen. Kommt hinzu, dass sich aus der Eingabe von I. _____ an die Staatsanwaltschaft vom 25. Oktober 2015, Beleg 3, Seite 1 (vgl. Beilage 5 zur Eingabe der Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft vom 8. November 2016) – anders als es von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird – nach erster Durchsicht nicht ergibt, dass dieser gegenüber Dr. med. K. _____ eine falsche Demenzbehauptung geäussert hatte. Der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft ist weiter beizupflichten, dass sehr fraglich ist, ob die Haupttat (falsches Gutachten durch die Beschuldigten) überhaupt tatbestandsmässig und rechtswidrig verübt wurde. Sollte die Staatsanwaltschaft – wie beabsichtigt – das Verfahren wegen fehlendem Vorsatz der Beschuldigten einstellen, würde sich eine Strafverfolgung gegen I. _____ wegen Anstiftung zum falschen Gutachten von vornherein erübrigen. Auch in Anbetracht dessen rechtfertigt sich, von

vornherein von einer Vereinigung abzusehen. Der Entscheid der Staatsanwaltschaft, die angeblichen Straftaten der Beschuldigten sowie von I. _____ nicht einheitlich zu behandeln, ist demnach nicht zu beanstanden. Die insoweit erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Soweit weitergehend hat die Staatsanwaltschaft derzeit offensichtlich noch nicht darüber befunden, wie die Strafanzeige der Beschwerdeführerin gegen I. _____ weiter behandelt wird, d.h. ob ein selbständiges Strafverfahren gegen ihn eröffnet wird, ob eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen wird oder ob die Anzeige an

E. 5

Ob Herr I. _____ mit seinem Handeln darüber hinaus eigene Straftatbestände erfüllt hat, ist unter Berücksichtigung des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens gegen die Beschuldigten A. _____ und C. _____ zu beurteilen. Zurzeit liegt kein hinreichender Tatverdacht auf weitere Straftaten vor, weshalb vom zuständigen Staatsanwalt kein Verfahren eröffnet, jedoch auch keine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen worden ist. Bleibt hinzuzufügen, dass die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland für die Verfolgung und Beurteilung allfälliger Straftaten ausserhalb des Kantons Bern örtlich nicht zuständig ist und das Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiterleiten müsste.

E. 6

tersuchung gegen I. _____ einzuleiten, zumindest teilweise befunden. Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist als Straf- und Zivilklägerin durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist als Laieneingabe zudem form- und auch fristgerecht, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 7

die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird (I. _____ hat Wohnsitz in P. _____). Diese Fragen bilden folglich nicht Verfahrensgegenstand. Die Beschwerdeführerin wird insoweit zu gegebener Zeit Mitteilung von der Staatsanwaltschaft erhalten (Art. 301 Abs. 2 StPO). Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Durchführung eines allfälligen selbständigen Strafverfahrens gegen I. _____ sich auch nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführerin auswirken würde, könnte sie sich in diesem Verfahren doch ebenfalls als Privatklägerin konstituieren und ihre Verfahrensrechte ausüben. 5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigten, beide verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. P. _____, haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Diese werden pauschal bestimmt auf je CHF 500.00 (inkl. Auslagen und MWST) und sind vom Kanton Bern zu tragen.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.